

I.

Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge sind Vereinbarungen zwischen dem Direktor des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur aktiven Einbeziehung der Werk-tätigen in die Leitung und Planung des Betriebes, zur Ent-wicklung ihrer schöpferischen Initiativen im sozialisti-schen Wettbewerb für die Erfüllung und gezielte Über-bietung des Betriebsplanes und zur ständigen planmäßi-gen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen.
2. Die Betriebskollektivverträge sind auszuarbeiten
 - für jeden volkseigenen und ihm gleichgestellten Be-trieb;
 - für jeden Betrieb des Kombines;
 - für jeden vom volkseigenen Betrieb territorial ge-trennten Betriebsteil, dem Teile finanzieller Fonds, insbesondere Fonds der persönlichen materiellen In-teressiertheit, zur planmäßigen Verwendung übertra-gen werden und in dem eine eigene Betriebsgewerk-schaftsorganisation besteht.

In Betriebsabteilungen können auf der Grundlage der aufgeschlüsselten Betriebspläne und der Betriebskollektivverträge Abteilungskollektivverträge abgeschlossen werden.
3. Die Betriebskollektivverträge sind jährlich auf der Grund-lage des Betriebsplanes auszuarbeiten und bis zum 31. Ja-nuar des jeweiligen Planjahres abzuschließen.

Jährlich sich wiederholende, bewährte betriebliche Fest-legungen zu den im Abschnitt III Ziff. 6 dieser Richtlinie genannten Komplexen sind in eine Anlage zu den Be-triebskollektivverträgen aufzunehmen. Die Anlage ist jährlich zu überprüfen und bei Vorliegen volkswirtschaft-licher und betrieblicher Erfordernisse zu ergänzen bzw. zu verändern.
4. Die Betriebskollektivverträge enthalten zu den im Ab-schnitt III genannten Gebieten die konkreten abrechen-baren und termingebundenen Verpflichtungen des Direk-tors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie Festlegungen über Ansprüche der Werk-tätigen, die entsprechend den Rechtsvorschriften in den Betriebskollektivverträgen zu treffen sind.

Die Verpflichtungen haben die unterschiedliche Verant-wortung des Direktors des Betriebes und der Betriebs-gewerkschaftsleitung deutlich zum Ausdruck zu bringen.
5. Bei der Festlegung der Verpflichtungen in den Betriebs-kollektivverträgen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen haben die Direktoren der Betriebe zu sichern, daß
 - alle Verpflichtungen, deren Realisierung den Einsatz geplanter Kapazitäten und Mittel erfordern, finanziell, materiell und personell bilanziert werden;
 - zur effektiven Nutzung der bereitgestellten finanziel-len und materiellen Mittel und Fonds eine enge Zu-sammenarbeit mit den anderen Betrieben des Terri-toriums und den örtlichen Staatsorganen, vor allem auf der Grundlage der Maßnahmen der territorialen Ratio-nalisierung, sowie die Einbeziehung der Initiative der Werk-tätigen erfolgt;
 - beim Ausbau bestehender und der Schaffung neuer gesundheitlicher, sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen die Möglichkeit der gemeinsamen Nut-zung durch Betriebskollektive und Bevölkerung aus-geschöpft und entsprechende Verträge über die beider-seitigen Leistungen mit örtlichen Staatsorganen und beteiligten Betrieben abgeschlossen werden.
6. Bei der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge sind die Rechtsvorschriften und die rahmenkollektivvertrag-lichen Bestimmungen einzuhalten.

Festlegungen in den Betriebskollektivverträgen, die gegen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge verstoßen, sind rechtsunwirksam.

II.

Aufgaben der Direktoren der Betriebe und der Betriebsgewerkschaftsleitungen, der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane

1. Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maß-nahmen zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Diskussion und zum Abschluß der Betriebskollektivverträge festzulegen.

Sie haben dabei vor allem zu gewährleisten, daß die Vor-berereitung der Betriebskollektivverträge unmittelbar mit der jährlichen Plandiskussion zu den Volkswirtschafts-plänen verbunden wird/ die Werk-tätigen umfassend in die Vorbereitung und Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge einbezogen und ihre im Verlauf der Plandis-kussion sowie den Aussprachen über den Entwurf der Betriebskollektivverträge unterbreiteten Vorschläge, Hin-weise und Kritiken bei der inhaltlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge berücksichtigt werden.

Über die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebs-kollektivverträgen ist vierteljährlich vor der Belegschafts-bzw. Vertrauensleutenvollversammlung Rechenschaft ab-zulegen.
2. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staats-organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Vereinigungen volkseigener Be-triebe und die Direktoren der Kombinate haben gemein-sam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß in den Betrieben ihres Verantwortungsberei-ches die Betriebskollektivverträge entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie ausgearbeitet und recht-zeitig abgeschlossen werden.

Sie organisieren zwischen den Betrieben ihres Verant-wortungsbereiches die Übertragung guter Erfahrungen, kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge bei der in-haltlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge sowie die Durchsetzung der getroffenen Festlegungen und schät-zen jedes Quartal in ihren Leitungsberatungen, im Sekre-tariat bzw. Präsidium und in Vorstandssitzungen die Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen ein.

III.

Inhalt der Betriebskollektivverträge

In die Betriebskollektivverträge sind konkrete, abrechen-bare und terminisierte Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung vor allem zu folgenden Gebieten aufzunehmen:

1. Entwicklung und Förderung neuer schöpferischer Initiati-ven der Werk-tätigen im sozialistischen Wettbewerb

Die Verpflichtungen sind darauf zu richten:

- die Ausarbeitung anspruchsvoller Wettbewerbs-beschlüsse und -Verpflichtungen zur Erfüllung der Plan- und Gegenplanaufgaben, insbesondere des Pla-nes Wissenschaft und Technik, und der Aufgaben in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sowie der Programme für den Berufswettbewerb der Lehr-linge politisch-ideologisch und organisatorisch zu sichern;
- die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb qualitativ wei-terzuentwickeln, die sozialistische Lebensweise auszu-prägen, das Kultur- und Bildungsniveau zu erhöhen,